



Justitia auf dem Gerechtigkeitsbrunnen am Frankfurter Römerberg

[Justitia: Fountain of Justice at Frankfurt Römerberg](#)

Überblick

Overview

1. Allgemeine Informationen zum Aufenthaltsrecht

General information on the law on foreigners

2. Arbeitsmöglichkeiten

Labor law

3. Beurlaubung

Leave of absence

4. Fachwechsel

Change of subject



Justitia auf dem Gerechtigkeitsbrunnen am Frankfurter Römerberg

1. Allgemeine Informationen zum

Aufenthaltsrecht

- Ausländer/innen unterliegen dem Aufenthaltsrecht.
- Es gelten Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsrecht.
- Für Einhaltung ist die jeweilige Ausländerbehörde zuständig, die dem Innenministerium unterstellt ist.
- Ausländerbehörden prüfen die finanzielle und strafrechtliche Situation und ob einen Nachweis über ausreichende Krankenversicherung vorliegt.





2. Arbeitsrecht

2.1 Deutsche Staatsangehörige, EU-Bildungsausländer/innen und ausländische Studierende mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Studierende mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

2.2 Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken



Studierende mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis



dürfen bis 20 Wochenstunden im ganzen Semester auch während der Vorlesungszeit arbeiten.

Als Studierender wird nur die Lohnsteuer abgezogen!

Wenn Sie mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, gelten Sie sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer, obwohl Sie weiterhin als Studierender eingeschrieben sind. Alle Arbeitnehmerabgaben werden fällig: Lohnsteuer, Beiträge zur Kranken- Renten- und Arbeitslosenversicherung etc.



**Studierende mit einer
Aufenthaltserlaubnis zu
Studienzwecken**

*„Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage in **einem** Jahr,
sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“*

**Dieser oder ein ähnlicher Eintrag in Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist die
Voraussetzung für die Aufnahme eines studentischen Nebenjobs!**





Studierende mit
einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzwecken

Was heißt das für Sie?

- Ausländer/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken dürfen 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr arbeiten, **ohne** dass es einer **zusätzlichen Zustimmung der Agentur für Arbeit** bedarf.

Was bedeutet *ein halber Tag*?

- Als halber Tag gilt eine Beschäftigung von weniger als 4 Stunden am Tag.





Studierende mit einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzwecken

Wichtig!

- Den Nachweis, dass Sie sich innerhalb der arbeitserlaubnisfreien 120 ganzen bzw. 240 halben Tage bewegen, führen **Sie!**

Wie weise ich es nach?

- **Unsere Empfehlung:** Führen Sie einen Kalender, in dem jedes Arbeitsverhältnis mit Angabe des Datums, der genauen Zeit und des Arbeitgebers eingetragen wird.

Warum muss ich es nachweisen?

- Damit sie bei einer Kontrolle beweisen können, dass Sie für die ausgeübte Tätigkeit keine zusätzliche Arbeitserlaubnis brauchen.
Häufig wird in der Gastronomie, auf Baustellen oder bei Putzfirmen kontrolliert.





Studierende mit
einer unbefristeten
Aufenthaltserlaubni
s

Studierende mit einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzwecken

Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

- Bei der Anmeldung in der Stadt bekommen Sie Ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr.) automatisch per Post zugeschickt.

Haben Sie trotzdem keine bekommen?

- Melden Sie sich beim Finanzamt Ihrer Stadt an. Sie erhalten eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber.

.

Studienorientierung: Arbeitsmöglichkeiten für internationale Studierende



Studierende mit
einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzweck

Studierende mit einer
unbefristeten
Aufenthaltserlaubnis

Die zuständigen Finanzämter in Mainz sind:



Mainz (außer Mainz Hechtsheim) + Bodenheim = Finanzamt Mainz Mitte,
Mainz Hechtsheim = Finanzamt Mainz Süd

You can get a tax card in the tax office of your local authority.



Mainz (without Mainz Hechtsheim) + Bodenheim = Finanzamt Mainz Mitte,
Mainz Hechtsheim = Finanzamt Mainz Süd





Bekomme ich meine Lohnsteuer zurück?

Studierende mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

- Wenn Sie weniger als 8.130 € im Jahr verdienen, bekommen Sie am Jahresende die bezahlten Steuern wieder zurück, wenn Sie beim Finanzamt eine Einkommenssteuererklärung einreichen.

Hier finden Sie nähere Information dazu und zum Online-Verfahren der Steuererklärung: <https://www.elster.de/>



Praktika während des Studiums

Studierende mit
einer
Aufenthalts-erlaubnis
zu Studienzwecken

Ein Praktikum – sowohl ein bezahltes als auch ein unbezahltes – gilt immer als Arbeit!

- Innerhalb der 120 arbeitserlaubnisfreien Tage ist es erlaubt ein Praktikum zu absolvieren.
- Sollte das Praktikum zusätzlich zu den 120 Tagen geleistet werden, benötigen Sie hierfür eine **Arbeitserlaubnis**.
- Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn es sich um ein **Pflichtpraktikum** handelt, d.h. wenn das Praktikum in der Prüfungs- bzw. Studienordnung vorgeschrieben ist.





3. Beurlaubung

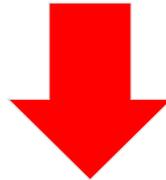
Studierende mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn das Studium aus einem wichtigen Grund für einen kurzen Zeitraum unterbrochen und danach regulär fortgesetzt werden soll.



Mögliche Gründe für die Beurlaubung



- Krankheit,
- Auslandsstudium,
- Mutterschutz,
- Erziehungszeiten bzw. Pflege von Angehörigen,
- Praktikum (sofern es nicht in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist),
- Mitwirkung in Gremien der Universität Mainz.

Studienanfänger/innen können grundsätzlich nicht beurlaubt werden!



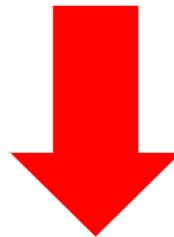


Studierende mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Nicht-Beurlaubung und ihre Konsequenzen

- Urlaubssemester zählen als **Hochschulsemester** (= Anzahl der Semester, die ich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben bin), jedoch **nicht als Fachsemester** (= Anzahl der Semester, die ich in einem bestimmten Fach eingeschrieben bin).



- Relevant für die Studiengänge, in denen man innerhalb einer festgesetzten Anzahl an Fachsemestern einen bestimmten Studienfortschritt nachweisen muss.



Während der Beurlaubung

- dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und keine Prüfungen abgelegt werden.

Ausnahmen: Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Auslandsstudium erworben wurden, können trotz Beurlaubung anerkannt werden.

- bleiben Sie als Student/in eingeschrieben und müssen den Semesterbeitrag zahlen.

→ Achtung:

Wer nachweisen kann, z.B. wegen eines Auslandsstudiums, das Semesterticket nicht benutzen zu können, erhält den Anteil für das Semesterticket erstattet.





Wie beantrage ich die Beurlaubung?

- Sie überweisen während der Rückmeldefrist wie gewohnt den Semesterbeitrag und stellen einen **Antrag auf Beurlaubung** an das Studierenden Service Center.

Als Begründung müssen Sie entsprechende Nachweise beilegen.

Für wie lange kann ich mich beurlauben lassen?

- Die Beurlaubung gilt nur für jeweils ein Semester.

Wenn Sie z.B. mehrere Semester im Ausland studieren, müssen Sie für

jedes Semester erneut einen Antrag stellen.





**Studierende aus
den EU-Ländern**

**Studierende mit einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzwecken**

Mein Studienfach ist das falsche - und jetzt?

Änderung der Fachrichtung = Fachwechsel

Bevor Sie das Fach wechseln informieren Sie sich genau über
das gewünschte Studienfach!



Was hat der Fachwechsel an der Uni mit der Aufenthaltserlaubnis zu tun?

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken



- Der Zweck des Aufenthaltes wird grundsätzlich durch die Fachrichtung bestimmt.
- Beim Studiengang- oder Studienfachwechsel liegt immer ein Wechsel des Aufenthaltzweckes vor.





Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Ein Fachwechsel innerhalb der ersten 3 Semester ist erlaubt, obwohl ein **Wechsel des Aufenthaltszweckes** vorliegt. Sie müssen dies aber **sofort** der Ausländerbehörde melden.





Fachwechsel nach dem 3.
Semester? Ist das möglich?
Was muss ich beachten?

Studierende mit einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzwecken



Ein Fachwechsel nach dem 3. Semester muss von der
Ausländerbehörde genehmigt werden. Die Ausländerbehörde wird die
Genehmigung nur dann erteilen, wenn sich die bisherigen
Studienleistungen auf den neuen Studiengang anrechnen lassen und
sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als **18 Monate** verlängert.



Studierende mit einer
Aufenthaltserlaubnis
zu Studienzwecken

Wie beantrage ich den Fachwechsel?

- Das notwendige Formular können Sie sich bei den Downloads herunterladen:

<http://www.studium.uni-mainz.de/auslaendische-studierende/>

Wichtig:

- Studierende, die im 3. oder höheren Fach- bzw. Hochschulse semester sind und das Fach wechseln möchten, vereinbaren einen Termin beim **Beauftragten des Präsidenten für die ausländischen Studierenden**.

Univ.-Prof. Dr. Rainer Goldt

E-Mail: service@international.uni-mainz.de)

Adresse: Philosophicum, Erdgeschoss, Raum 00-732, in der
Bibliothek für Osteuropakunde



Kontakt Abteilung Internationales

International Office Contact Information

Infodesk:	Studierenden Service Center, Forum 1, 1. Stock, Mo, Di 9:00-16:00 Uhr; Mi 9:00-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr; Do 9:00-16:00 Uhr; Fr 9:00-13:00 Uhr
Hotline:	+ 49 (6131) 39-22525 Montag bis Donnerstag 9-16 Uhr, Freitag 9-13 Uhr
Postadresse:	Johannes Gutenberg-Universität Mainz Abteilung Internationales D – 55099 Mainz
E-Mail:	<u>service@international.uni-mainz.de</u>
Homepage:	<u>www.studium.uni-mainz.de/bewerberinnen-mit-auslaendischen-zeugnissen/</u> <u>www.international.uni-mainz.de</u>





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und viel Erfolg für Ihr Studium**

**Thank you for your attention and good luck
with your studies!**

